

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrie-Automation-Stephan

Stand: 28.12.2006

I. Geltungsbereich

1. Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde, soweit nicht bereits im Angebot oder sonst im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen festgelegt werden. Sie gelten für den Geschäftsverkehr mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
2. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen mit unseren Kunden im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises bedarf.

II. Angebot und Vertragsschluss, Schriftform

1. Unsere Angebote erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, sofern Angebotspreise und Termine nicht als verbindlich bezeichnet und das Angebot mit einer Bindefrist versehen ist.
2. Ein Vertrag mit unserem Kunden kommt erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 (vier) Wochen ab Zugang der Bestellung.
3. Elektronische, telegrafische, telefonische, fernschriftliche oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
4. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie Nebenabreden, welche vor unserer Auftragsbestätigung erfolgen, sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben, die sich aus unseren Prospekten, Mustern, Vorführmaschinen, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen ergeben, vor. Alle zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen werden von uns nicht abgegeben.

III. Lieferzeit

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die von uns genannten Lieferzeiten nur annähernd. Sie werden von uns nach Möglichkeit eingehalten.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Anzahlungseingang, jedoch nicht bevor alle vom Kunden zu beschaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang von Zahlungen, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig sind. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit mindestens entsprechend der eingetretenen Verzögerungen verlängert.
3. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich – auch während eines Lieferverzuges – angemessen bei nicht von uns zu vertretenden Störungen des Geschäftsbetrieb, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung, ebenso in Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, gleichgültig auf welchen Ursachen diese beruhen, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffmangel, ferner bei von uns nicht zu vertretenden Verzögerungen in der Anlieferung von Energie-, Roh- sowie sonstigen Herstellungstoffen und Halbfabrikaten, unabhängig davon, ob diese Umstände im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
5. Überschreiten wir die Lieferfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so geraten wir in Lieferverzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Wochen zur Lieferung auffordert und wir diese Frist verstreichen lassen. In diesen Fällen ist der Kunde berechtigt für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts, insgesamt höchstens 5% des Lieferwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände des Abschn. X. Absatz (2) und (3) vorliegt.
6. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, welche mindestens 4 (vier) Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Fristablauf, wenn dies von uns zu vertreten ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
7. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen, in angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangt, oder auf der Leistung besteht.
8. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt berechnet werden.
9. Falls Störungen der in Absatz 4 beschriebenen Art nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern unsere Leistung auf Dauer unmöglich machen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

IV. Rücktrittsvorbehalt

Für den Fall, dass sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern und dadurch unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet wird.

V. Gefahrtragung und Versand

1. Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigungen den Preis bezahlen zu müssen, geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch weitere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anfuhr, Aufstellung oder Montage übernommen haben. Entsprechendes gilt bei Teillieferungen.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Soweit vom Kunden keine bestimmte Verpackung oder Versandart vorgeschrieben ist, erfolgen Verpackung und Versand nach unserem Ermessen, wobei wir uns bemühen, die wirtschaftlichste Lösung zu suchen, ohne jedoch hierfür Gewähr zu übernehmen. Die Entsorgung von Einwegverpackungen, gleich welcher Art, obliegt dem Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten eine Transportversicherung für die Sendung abgeschlossen.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transport sowie ohne Kosten für Aufstellung, Montage und Schulung des Bedienpersonals, zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und/oder Abgaben.
2. Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden, ist die Zahlung in bar, wie folgt zu leisten: 50 % Anzahlung bei Eingang unserer Auftragsbestätigung; 40 % bei Lieferung, 10% nach erfolgreicher Übergabe jedoch max. 6 Wochen nach Lieferung je netto.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Bei Scheckzahlungen ist die Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift bewirkt.
4. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz und Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
6. Soweit der Kunde ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, gelten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500.
7. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einzug-Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu vergüten.
8. Dem Kunden ist die Aufrechnung nur mit solchen Gegenforderungen gestattet, welche von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht wegen bestrittener Gegenansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
9. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder mit unstreitigen Forderungen trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder, wenn gegen ihn erfolglos vollstreckt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Von uns erstellte Konstruktionen und Software dürfen auch nach vollständiger Bezahlung nur für den Vertragsgegenstand verwendet werden. Eine Anpassung und Übertragung für andere oder auf andere Anlagen und / oder Systeme ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

Der Kunde erwirbt auch nach vollständiger Bezahlung keine Rechte an irgendwelchen Erfindungen (gleich welcher Art), da die Idee unser geistiges Eigentum ist und durch die Vergütung des entstandenen Aufwandes nicht abgedeckt wird.

2. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

3. Der Kunde ist, insbesondere bei Auslandslieferungen, verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung unseres Eigentums notwendig und zweckmäßig sind.

4. Der Kunde darf den Liefergegenstand im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes gebrauchen und benutzen. Er hat den Liefergegenstand in ordentlichem Zustand zu halten und sicherzustellen. Die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig durchführen lassen. Im Falle der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Kunde die ihm gegen den Schädiger oder sonstigen Dritten zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab. Eine etwaige Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Sollte unser Eigentum durch Verarbeitung/Verbindung dennoch erlöschen, geht das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungsbetrag) auf uns über.

5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt. Er ist verpflichtet, uns von einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte und von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Der Kunde darf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur weiterverkaufen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Wir haben dem Weiterverkauf ausdrücklich und schriftlich zugestimmt oder die Waren an den Kunden zum Zweck des Weiterverkaufs veräußert;
- Der Kunde befindet sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug;
- Der Weiterverkauf erfolgt im ordentlichen Geschäftsgang;
- Die Abtretung der Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf an uns ist uneingeschränkt zulässig;

7. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird, in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, solange er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, er also insbesondere seine Zahlungen nicht eingestellt hat, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist, die Forderung nicht einziehen. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen und uns sämtliche Unterlagen auszuhändigen sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderungen notwendig sind.

Zieht der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, die an uns abgetretenen Forderungen ein oder verwertet diese in anderer Weise, steht uns der eingezogene Betrag bzw. die erzielten Verwertungserlöse in voller Höhe zu.

8. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% überschreitet.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder wenn über das

Industrie-Automation-Stephan

Etikettiermaschinen - Roboteranlagen - Prüfmaschinen - Steuerungsbau – Software

Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diese nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Kommt der Kunde unserer Aufforderung, die Ware an uns zurückzugeben, nicht nach, schuldet er für jeden angefangenen Monat des Verzuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5% des Kaufpreises der Ware, zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

VIII. Softwareüberlassung:

1. An unserer Software erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die vom Kunden hierfür zu zahlende Einmalgebühr oder laufende Gebühr stellt das Entgelt für die Übertragung des Nutzungsrechtes dar.
2. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) der Datenverarbeitungsprogramme und der Datenbestände in die im Vertrag bezeichnete Datenverarbeitungseinheit, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Das Kopieren auf andere, im Vertrag nicht genannte Maschinen, Systeme und Datenverarbeitungseinheiten ist dem Kunden untersagt, mit Ausnahme der Erstellung einer Sicherungskopie, die jedoch nur zu Sicherungszwecken verwendet werden darf.
3. Eine vollständige oder teilweise Rückübertragung der Datenverarbeitungsprogramme in die Form eines Quellenprogramms ist dem Kunden untersagt. Unbeschadet des dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechtes behalten wir alle Rechte an den Datenverarbeitungsprogrammen und an dem sonstigen Datenverarbeitungsmaterial einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien. Das Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die in den Datenverarbeitungsprogrammen und dem sonstigen Datenverarbeitungsmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright- Vermerke u.a. Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle von ihm hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Datenverarbeitungsmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, das ihm von uns eingeräumte Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen; hat der Kunde das Nutzungsrecht durch Zahlung einer Einmalgebühr erworben, ist es ihm gestattet, das Nutzungsrecht unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung an Dritte weiterzugeben.
6. Der Kunde darf die Datenverarbeitungsprogramme und das sonstige Datenverarbeitungsmaterial ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange diese sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Datenverarbeitungsprogramme und des Datenverarbeitungsmaterials für den Kunden bei diesem aufhalten.

IX. Rechte des Kunden bei Mängeln:

A. Allgemeine Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Die Rechte des Kunden bei Mängeln richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
2. Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maß genau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat uns der Kunde den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Vorgaben des Kunden beruhen, übernehmen wir keine Haftung.
3. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für solche Schäden und Mängel, die auf nicht bestimmungsgemäßer oder übermäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, Witterungseinflüssen sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen (z. B. Stromschwankungen) beruhen, sofern diese Umstände nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind. Dasselbe gilt bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen keinen Sachmangel dar.
4. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe, versteckte Mängel

Industrie-Automation-Stephan

Etikettiermaschinen - Roboteranlagen - Prüfmaschinen - Steuerungsbau – Software

innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen und zu spezifizieren. Für Kaufleute gelten zudem die gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB und die sich hieraus ergebenden Untersuchungs- und Rügepflichten. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

5. Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes.

6. Wir stehen lediglich dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Kunden durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden Ansprüche erhebt, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich schriftlich zu verständigen und seine Abwehrmaßnahmen mit uns abzustimmen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels werden wir nach unserer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder unsere Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen (Nacherfüllung). Entsprechendes gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

7. Wenn wir die Nacherfüllung verweigern oder diese fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

8. Im Übrigen stehen dem Kunden Rücktrittsrechte nur zu, wenn dies im Einzelfall schriftlich mit ihm vereinbart wird. In diesem Fall haben wir Anspruch auf Ersatz der uns aus dem Vertrag entstandenen Kosten und Auslagen einschließlich der Verpflichtungen, die wir im Rahmen des vereinbarten Liefer-/Leistungsumfanges gegenüber Dritten eingegangen sind. Ferner hat der Kunde in diesem Fall den uns entgangenen Gewinn zuersetzen.

9. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm ein Mangel arglistig verschwiegen wird oder wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen,

wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände nach Ziff. X. Abs. (2) und Abs. (3) vorliegt.

10. Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit wir nicht wegen Vorsatzes haften, in zwölf (12) Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.

11. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

B. Besonderheiten bei Programmen:

1. Unsere Haftung ist auf die Einhaltung der vertraglich definierten Spezifikationen mit den bestimmten Testdaten und auf die technische Brauchbarkeit beschränkt. .

2. Der Kunde wird hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht oder zumindest nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Gegenstand unserer Haftung ist jedoch ein Programm, das im Sinne unserer Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat uns der Kunde unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

3. Ergibt die Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, können wir vom Kunden eine Aufwandsentschädigung nach unseren allgemein für Software-Leistungen berechneten Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen beanspruchen.

4. Unsere Haftung entfällt, soweit der Kunde ohne unsere Zustimmung Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die behaupteten Mängel nicht durch die von ihm oder Dritte vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.

X. Haftungsausschluß und Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas Anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen (im Folgenden insgesamt „Schadensersatzansprüche“) ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
2. Die Haftungsfreizeichnung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Schäden
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen, von uns zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen;
 - für welche wir nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften;
 - die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen, von uns zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln und frühestens dann vor, wenn die Voraussetzungen der Ziff. IX. Abs. (7) gegeben sind. Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (nachfolgend: Schutzrechte) durch von uns gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden wie folgt:
 - Nach unserer Wahl und auf unsere Kosten werden wir entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, werden wir das Produkt zurücknehmen.
 - Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn
 - der Kunde selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat,
 - die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
3. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Ziff X dieser Bedingungen bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag.

XII. Abnahmeverzug

1. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % der Vertragssumme zu fordern; dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
2. Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

XIII. Allgemeine Bestimmungen, Vertragsanpassung

1. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag ohne unsere schriftliche Einverständniserklärung abzutreten.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Bedingung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zwecken so weit als möglich verwirklicht. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung/Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
4. Die Industrie-Automation-Stephan behält sich Änderungen des Anlagenkonzeptes vor wenn sie diese für sich oder für das System von Vorteil sieht.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich – auch bei Exportgeschäften – deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Ferner ist ausgeschlossen die Anwendbarkeit des einheitlichen UN- Kaufrechts –Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) – 11.4.1980.
2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, wird bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist unser Firmensitz. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Kunden, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses speichern.

Zusätzliche Bedingungen für Lieferung mit Montage und Inbetriebnahme

XV. Kosten und Risiko

Soll die Aufstellung und Montage der von uns zu liefernden Maschinen durch uns erfolgen, so geschieht die Durchführung der Montage auf Kosten und Risiko des Kunden. Alle uns hierdurch erwachsenen Aufwendungen auch für evtl. Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind vom Kunden zu erstatten. Dies gilt auch für anfallende Reise- und Wartezeiten. Etwas anderes gilt nur, wenn ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

XVI. Technische Hilfeleistungen des Kunden

1. Der Kunde ist auf seine Kosten zu technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zur:

a. Vornahme aller Bau- und sonstiger Arbeiten so rechtzeitig vor Beginn der Montage, dass die Aufstellung der Maschinen sofort nach Lieferung begonnen und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden und die Räume, in denen die Ausstellung erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geeignet geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

b. Bereitstellung der dazu gehörenden Fach- und Hilfskräfte (Hilfsmannschaften und Fachkräften wie z.B. Elektrikern) in der von uns für erforderlich betrachteten Anzahl und für die benötigte Montagezeit.

c. Bereitstellung der zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und –Stoffe wie z.B. Werkzeuge, Gerüste, Hebezeuge und sonstige Vorrichtungen sowie die zu transportierenden Ladehilfsmittel mit und ohne Last,

d. Bereitstellung von Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

e. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für unser Personal angemessene Arbeits-, Aufenthalts- und Sanitärräume,

f. Bereitstellung von Telefon- und Modemanschluss, Kabelpitschen, sofern notwendige Kabelverlegarbeiten nicht vom Kunden selbst durchgeführt werden,

g. Bereitstellung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind,

h. Bereitstellung aller sonstigen stationären Einrichtungen, die gemäß behördlicher Auflagen erforderlich anzubringen oder aufzustellen sind.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen Masse und statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Ebenfalls vor Beginn der Aufstellung und Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und/oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- und Montageplatz müssen in ordnungsgemäßem Zustand und geräumt sein.

XVII. Arbeitsbedingungen

Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

XVIII. Montagefrist

1. Sofern eine Montagefrist ausdrücklich vereinbart ist, setzt deren Einhaltung voraus, dass der Kunde seinen ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die von uns gelieferte Maschine betriebsbereit ist.

2. Für eine Verlängerung der Montagefrist sowie unsere Haftung bei Verzug gilt der entsprechende Abschnitt unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer III. Abs. (5)) entsprechend mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Verzugsentschädigung täglich 2% der voraussichtlichen Montagekosten beträgt und der Höchstbetrag des Schadensersatzes auf das zweifache der voraussichtlichen Montagekosten begrenzt ist.

3. Auf Anforderung hat uns der Kunde wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit unseres Personals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

XIX. Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.